Änderung der Verordnung über Heilmittel (Heilmittelverordnung)

vom ...

I.

Der Erlass RB <u>812.2</u> (Verordnung des Regierungsrates betreffend Heilmittel [Heilmittelverordnung] vom 11. Dezember 2001) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Heilmittelverordnung (HMV)

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vollzug des Verkehrs mit Tierheilmitteln richtet sich nach dem Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)¹⁾.

§ 6a (neu)

Gehühren

¹ Die Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen betragen Fr. 50 bis Fr. 1'500.

\$ 7

Aufgehoben.

\$ 8

Aufgehoben.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

Meldepflicht für Hausspezialitäten (Überschrift geändert)

¹ Arzneimittel im Sinn von Art. 9 Abs. 2 lit. b bis lit. e des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)²⁾ sind dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin zu melden.

¹⁾ RB <u>819.1</u>

²⁾ SR 812.21

§ 10 Aufgehoben.

- § 11 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (geändert) Bewilligungsvoraussetzungen für Apotheken (Überschrift geändert)
- ¹ Aufgehoben.
- ² Apotheken, die im Besitz einer Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln sind, müssen ein geeignetes Laboratorium führen. Pharmazeutische Tätigkeiten bedingen Ausrüstung und Einrichtung, die pharmakopöekonformes Arbeiten erlauben.
- ⁶ Der Apotheker oder die Apothekerin hat während der Öffnungszeiten anwesend zu sein. Bei Abwesenheit ist die Stellvertretung durch einen Apotheker oder eine Apothekerin oder ausnahmsweise für maximal zwei Tage durch einen Apotheker-Assistenten oder eine Apotheker-Assistentin sicherzustellen.
- § 11a Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)
- ¹ Apotheker und Apothekerinnen, die über eine Impfbewilligung des Departementes für Finanzen und Soziales verfügen, dürfen nach Massgabe von Abs. 2 und Abs. 3 Personen ab 16 Jahren gemäss dem schweizerischen Impfplan impfen.
- ⁴ Aufgehoben.
- § 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

Bewilligungsvoraussetzungen für Privatapotheken (Überschrift geändert)

- ¹ Die Dispensation hat durch die in der Bewilligung erwähnten, fachlich verantwortlichen Personen oder unter deren direkter Aufsicht zu erfolgen.
- ² Die Privatapotheke muss in einem separaten, begehbaren und verschliessbaren Raum untergebracht sein. Darin haben sich der Arzneimittelkühlschrank und gegebenenfalls das zusätzlich verschliessbare Betäubungsmittelfach zu befinden.
- ³ Die Arzneimittel sind in Originalpackungen mit der beiliegenden Arzneimittelinformation zu dispensieren. Die Abgabe von Einzeldosen ist erlaubt, sofern die Behandlung nicht länger als 24 Stunden dauert.
- ⁴ Aus der Privatapotheke dürfen nur die eigenen Patienten und Patientinnen versorgt werden.
- ⁵ Die Herstellung sowie die Ab- und Umfüllung von Arzneimitteln sind verboten.
- ⁶ Privatapotheken in Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen müssen durch einen Konsiliarapotheker oder eine Konsiliarapothekerin betreut sein.
- ⁷ In Privatapotheken von Naturheilpraktikern und Naturheilpraktikerinnen dürfen ausschliesslich die durch Swissmedic bezeichneten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln abgegeben werden.

\$ 13

Aufgehoben.

\$ 14

Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

Bewilligungsvoraussetzungen für Drogerien (Überschrift geändert)

- ¹ Aufgehoben.
- ² Pharmazeutische Eigenherstellung und Verkauf von offenen Chemikalien setzen ein geeignetes Laboratorium voraus. Pharmazeutische Tätigkeiten bedingen Ausrüstung und Einrichtung, die pharmakopöekonformes Arbeiten erlauben.
- ⁴ Herstellung und Qualitätskontrolle müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind ab Verfalldatum ein Jahr aufzubewahren.
- ⁵ Arzneimittel, deren Anwendung eine Fachberatung erfordert, dürfen für die Kundschaft nicht zugänglich sein.
- ⁶ Der Verkauf von Arzneimitteln darf nur bei Anwesenheit eines Drogisten oder einer Drogistin erfolgen.

\$ 16

Aufgehoben.

Titel nach § 17

4. (aufgehoben)

\$ 20

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber